

# Elternpflichten

Autor(en): **Lhotzky, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **4 (1933)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805803>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Jahre 1898 übernahm das Ehepaar die Leitung des Bezirks- Altersasyl Neugut in Landquart. Durch Fleiß, Sparsamkeit und rationelle Bewirtschaftung und Ausdauer brachten sie die Anstalt auf die gegenwärtige Höhe. Viele Mühen und Sorgen und ungezählte große und kleine Enttäuschungen waren damit verbunden, doch unentwegt und mutvoll strebten sie immer wieder mit neuer Hoffnung und Gottvertrauen dem vorgesteckten Ziele zu. Es war beiden nach langen Jahren noch vergönnt, ihren Fleiß und ihre Mühen im segensvollen Gedeihen der Anstalt belohnt zu sehen.

Der Ehe entsprossen fünf Kinder. Eine Tochter entriß ihnen aber der Tod im zarten Kindesalter. Die übrigen Kinder sind alle erwachsen und zum Teil verheiratet.

Im Jahre 1921 starb ihr Ehegatte. Der Schwiegersohn übernahm die Leitung der Anstalt, wodurch der lieben Verstorbenen die Möglichkeit geboten wurde, in ihrem gewohnten Wirkungskreise verbleiben zu dürfen, was sie durch weitere tatkräftige Mithilfe belohnte. Vor Jahresfrist begannen die Kräfte zu schwinden. Ein tieffligendes Leiden führte am 8. Mai 1933 zur Erlösung.

Ein pflichtbewußtes und dankbares Kind ihrer Eltern, eine liebevolle und unermüdet sorgende Mutter ihrer Familie und der ihrer Obsole anbefohlenen Pflöglinge hat von dieser Welt Abschied genommen. Ihr Leben war Liebe, Sorge und Arbeit.

---

## Elternpflichten.

H. Lhotky.

Mit dem 6. Jahre muß die Gehorsamsfrage deines Kindes gelöst sein. So stehen 14 Jahre zur Verfügung, um an Freiheit zu gewöhnen. Gehe im Anfang so langsam als möglich vor, aber in immer steigendem Maße. Freiheit ist geschenktes Vertrauen. Es ist die Rückgabe des kindlichen Gehorsams mit Zinsen. Nur so wird Liebe erzeugt als freie Gegenseitigkeit des Vertrauens. In den 14 Jahren muß ein Kind seinen Beruf wählen, seinen Umgang aussuchen lernen, das andere Geschlecht richtig würdigen und zum Geld und Besitz die richtige Haltung finden. Hattest du mit 6 Jahren seinen Gehorsam, so hast du gewiß mit seiner Volljährigkeit sein Vertrauen als sein eigenes, freies Geschenk.

In der Pflöge zur Freiheit und Selbständigkeit darf kein Unterschied zwischen den Geschlechtern bestehen. Dein Sohn muß ein freier Mann, deine Tochter ein freies Weib geworden sein unter deiner föhrenden Pflöge.

---